

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 117 (2020)
Heft: 1

Artikel: Ein wenig mehr soziale Sicherheit für die Bäuerinnen
Autor: Hess, Ingrid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein wenig mehr soziale Sicherheit für die Bäuerinnen

Ihr Kampf dauert nun schon über hundert Jahre. Seit der Gründung der ersten Bäuerinnen-Vereinigung im Jahr 1918 kämpfen Bäuerinnen für mehr ökonomische Unabhängigkeit und damit auch soziale Sicherheit. Doch erst seit weniger als zehn Jahren findet ihre Forderung Widerhall in Öffentlichkeit und Politik. Erfüllt ist sie jedoch noch lange nicht. Die Botschaft des Bundesrats zur Agrarpolitik AP 22+ enthält Vorschriften zur sozialen Absicherung der Eheleute im Falle von Tod und Krankheit – ein erster kleiner Schritt.

Von den knapp 51 000 Bauernbetrieben in der Schweiz werden 3200 von einer Landwirtin geführt. Die meisten Landwirtschaftsbetriebe werden von den Landwirten geführt, in dessen Eigentum sich der Betrieb auch befindet. Die Mehrheit der Bäuerinnen übernehmen die Familienarbeit und arbeiten zusätzlich im Betrieb mit – ohne AHV-pflichtiges Einkommen. Nur langsam steigt die Zahl jener, die ein eigenes AHV-Einkommen erwirtschaften, sei es aus einer ausserbetrieblichen Erwerbstätigkeit, als Angestellte des Betriebes, als selbständige Bewirtschafterin eines Betriebszweigs oder als selbständige Bewirtschafterin eines Bauernbetriebs.

Das ist kein Problem, so lange kein Unfall, Krankheit oder Scheidung das Zusammenleben erschüttert. Doch die einst tiefe Scheidungsrate in der Landwirtschaft ist seit den 60er Jahren angestiegen. Die starke Verflechtung von Geschäftlichem und Privatem in der Landwirtschaft macht Scheidungen besonders komplex, wie Christine Burren in ihrer Masterarbeit an der Berner Fachhochschule/ Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften feststellte. Die Folge ist, dass in der Landwirtschaft Kampscheidungen eher die Norm als Ausnahme sind. Gestritten wird denn auch vor allem um die güterrechtlichen Fragen. Einvernehmliche Trennungen kamen gemäss der Studie in 72 Prozent der Fälle nur durch Verzicht auf eigene Ansprüche zustande – grossmehrheitlich jene der Frauen. Denn die Bäuerin kann in der Regel nur sehr schwer beweisen, wieviel sie mitgearbeitet oder zum Vermögen beigetragen hat. Und wenn das Einkommen aus

dem Nebenerwerb der Bäuerin auf das gemeinsame Betriebskonto geflossen ist, dann kann es häufig nicht mehr zurückverfolgt werden.

Scheidung als Armutsfalle

Scheidungen sind eine Armutsfalle. Was für die Gesellschaft insgesamt gilt, gilt unter diesen Umständen in der Landwirtschaft umso mehr – vor allem für die Frauen. Die betrieblichen Rahmenbedingungen, die Besitzverhältnisse und die häufig angespannte finanzielle Grundlage – das landwirtschaftliche Einkommen ist deutlich tiefer als das vergleichbarer Kleinbetriebe – sowie die fehlende soziale Absicherung der Ehefrauen machen Scheidungen in der Landwirtschaft umso mehr zum Armutsrisiko. Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) fordert deshalb einen Lohn für die Mitarbeit auf dem Hof, wie Anne Challandes, Präsidentin des SBLV und Vizepräsidentin des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) sagt. «Natürlich gibt es Fälle und Bedingungen, bei denen das keine gangbare Lösung ist, doch jede Arbeit verdient im Prinzip eine Entlohnung.» Auch die frühere SBLV-Präsidentin Christine Bühler trat schon seit 2011 mit viel Verve für einen Lohn für Schweizer Bäuerinnen ein, erntete dafür vom Bauernverband jedoch wenig Verständnis. In der im Februar verabschiedeten Botschaft zur Agrarpolitik 22+ verlangt der Bundesrat nun jedoch, dass «die Ehepartner oder eingetragenen Partner der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafter, die regelmässig und in erheblichem Umfang im Betrieb mitarbeiten, neu obligatorisch sozial abgesichert (Risiko-Vorsorge bei Invalidität und Tod sowie Verdienstaustausch bei Krankheit und Unfall) werden. Im Falle eines unzureichenden Sozialversicherungsschutzes sollen die Direktzahlungen gekürzt werden.

«Nun ist man endlich einen Schritt weiter», sagt Challandes, «auch wenn es erst ein Mini-Schritt ist». Während die Versicherungspflicht beim Bauernverband zunächst auf Ablehnung stiess, scheint inzwischen ein Meinungswandel stattgefunden zu haben. «Die aktuelle Vorlage zur Sozialversicherungspflicht im Rahmen der AP 22+ kann mit Akzeptanz rechnen», sagt Peter Kopp, Chef des Departementes Soziales und Dienstleistungen des Schweizer Bauernverbandes im Vorfeld des Beschlusses in der Landwirtschaftskammer. Eine wirkliche Antwort auf die bestehenden Probleme der Bäuerinnen hingegen würde nach wie vor bekämpft. Auch die Frage der Altersvorsorge hätte keine Akzeptanz gefunden, sagte ein Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) an einer Diskussion in Grenchen. «Wenn das Einkommen

Im Falle einer Scheidung kann die Bäuerin in der Regel nur sehr schwer beweisen, wie viel sie mitgearbeitet oder zum Vermögen beigetragen hat.



Die Bäuerinnen kümmern sich meist um Haushalt und Kinder und arbeiten auf dem Betrieb mit.

Bild: Palma Fiacco

fehlt, kann man auch keine Altersvorsorge machen», so Daniel Meyer vom BLW in der «BauernZeitung».

Probleme nicht gelöst

Beim SBLV ist man dennoch zufrieden. Der Vorschlag löst die Probleme der Bäuerinnen zwar nicht einmal ansatzweise, so Challandes, die zusammen mit ihrem Mann im Kanton Neuenburg einen Hof bewirtschaftet. «Aber die Diskussion über das Thema ist jetzt eröffnet und das ist ein Fortschritt.» Um die Situation für die Ehepartnerinnen von Landwirten wirklich zu verbessern, sind also weitere Massnahmen nötig. Ideal wäre laut Challandes die Teilung des bäuerlichen Einkommens. Dann hätten beide Eheleute die Möglichkeit, Ansprüche aus der AHV zu erwerben, in die berufliche Vorsorge einzuzahlen sowie Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung zu beziehen.

Die Möglichkeit, genau das zu tun, existiert natürlich längst. Kein Landwirt würde heute gehindert, seine Ehefrau, die auf dem Hof mitarbeitet, als Teilhaberin einzutragen, oder sie anzustellen. Doch die Regel ist das wohl nicht. Gemäss einer Studie des BLW aus dem Jahr 2015 arbeiten die Partnerinnen zu 95 Prozent mit, 15 Prozent erhalten einen Lohn und 16 Prozent sind selbständig erwerbend. Knapp die Hälfte der Ehepartnerinnen geht einer ausserlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach und erwirtschaftet dadurch ein eigenständiges Einkommen.

Ohne Unterstützung

Ob Landwirtin oder Landwirt, in Notsituationen wenden sich Betroffene in seltensten Fällen an die Sozialdienste. Unter Bauern ist die Abhängigkeit von Sozialleistungen besonders negativ konnotiert (vgl. Seite 14), während Menschen im städtischen Milieu

HILFSMITTEL FÜR BETROFFENE

In landwirtschaftlichen Familienbetrieben, ähnlich wie in Familienbetrieben anderer Branchen, arbeiten Angehörige der Betriebsleitenden, i.d.R. die Bäuerinnen, oft ohne Einkommen und ohne soziale Absicherung mit. Das birgt insbesondere im Scheidungsfall erhebliche Risiken. Da Scheidungen in der Landwirtschaft aufgrund verschiedener landwirtschaftlicher Spezifika besonders komplex sind, hat die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) basierend auf den Ergebnissen einer Studie zusammen mit Praxispartnern ein Hilfsmittel für Betroffene erarbeitet. Das Hilfsmittel ist Anfang Februar 2020 als Sonderbeilage der UFA-Revue 2/2020 erschienen. Die Artikel und weiterführende Dokumente stehen in einem Online-Dossier öffentlich zur Verfügung: www.ufarevue.ch/management/recht/dossier-scheidung

dem Bezug von Sozialleistungen weniger kritisch gegenüber stehen. Landwirtschaftlich geprägte Regionen weisen jedenfalls deutlich höhere Nicht-Bezugsquoten auf und zwar unabhängig von der Einstellung zum Sozialhilfebezug. Dies wird in der Literatur einerseits damit erklärt, dass Haushalte mit landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit verfügen, eine Notlage subsistenzwirtschaftlich zu überbrücken. Gleichzeitig ist mit dem Besitz eines Hofes häufig die Angst verbunden, diesen bei Beanspruchung von Sozialhilfe veräussern zu müssen. ■

Ingrid Hess